

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 35/09 S**

L 8 SO 322/09 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 51 SO 344/09 ER (SG Hannover)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Landeshauptstadt Hannover ,  
Ihmepassage 5, 30449 Hannover,

Antragsgegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10.11.2009 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k  
und C o s e r i u  
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22.10.2009 - L 8 SO 322/09 B ER -  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Hannover hat den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, die Kosten einer Kurzzeitpflege nach einer geplanten Operation zu übernehmen, mit Beschluss vom 5.10.2009 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 22.10.2009 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Mit seinem am 30.10.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 28.10.2009 hat der Antragsteller für "die Revision gegen den Beschluss des LSG " Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der vom Antragsteller gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).

